Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 Nr. 59.

(Nr. 12647.) Gesetz über die Unterhaltung und den weiteren Ausbau des Stettiner Hafens. Vom 22. September 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt:

a) als Beitrag zum Gesellschaftsvermögen der „Stettiner Hafengemeinschaft" in Stettin, in der sich der Preußische Staat und die Stadt Stettin zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechtes vereinen sollen, den Betrag von 200 000 000 Mark — zweihundert Millionen Mark — zu verwenden;

b) für den weiteren Ausbau des Stettiner Hafens einen Betrag bis zu 120 000 000 000 Mark — einhundertzwanzig Milliarden Mark — nach Maßgabe des von dem zuständigen Minister festzustellenden Planes zu verwenden;

c) auf das Stammkapital der „Stettiner Hafenbetriebsgesellschaft" mit beschränkter Haftung in Stettin, die vom Preußischen Staate, der Stadt Stettin und der Korporation der Kaufmannschaft zu Stettin gegründet werden soll, eine Stammeinlage von 60 000 000 Mark — sechzig Millionen Mark — zu leisten.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der im § 1 bewilligten Summen eine Anleihe durch Verausgabung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen. Die Verwaltung der Anleihe wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen. Die Anleihe ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des für den Anleihezweck aufgenommenen Schuldkapitals unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Anleihen verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung dieser Anleihe aufgewendeten oder auf bewilligte Anleihen verrechneten Beträge anzusetzen.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel sind von zwei Mitgliedern der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu unterschreiben.

(3) Die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa zugehörigen Zinsscheine und Wechsel

können auch sämtlich oder teilweise auf ausländische oder nach einem bestimmten Wertverhältnis auf in- und ausländische Währung sowie im Auslande zahlbar, ferner auch auf Einheiten von Sachwerten (Tonnen Kali, Zentner Roggen usw.) gestellt werden.

(4) Die Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung der Schatzanweisungen und Wechsel können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers 14 Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Der Umlauf und gegebenenfalls die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Umlaufsfähigkeit und die Verzinsung der einzulösenden Schuldpapiere aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchem Betrage, zu welchem Zins- oder Diskontsatz, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welchem Fälligkeitstage sowie zu welchem Kurse die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister; ihm bleibt im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für die Zahlung im Ausland überlassen.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 22. September 1923.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter. Siering.

(Nr. 12648.) Gesetz für die Bewilligung von Staatsmitteln zur Erschließung der Elbinsel Wilhelmsburg. Vom 24. September 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, für die Erschließung der Elbinsel Wilhelmsburg und zwar:

a) für den Ausbau des Reiherstiegs und der Rethe einen Betrag von 56 Milliarden Mark (sechsundfünfzig Milliarden Mark),

b) für den Bau eines Kanals im Ostteile der Insel einen Betrag von 44 » » (vierundvierzig Milliarden Mark)

zusammen .... 100 Milliarden Mark (einhundert Milliarden Mark)

nach Maßgabe der von dem zuständigen Minister festzustellenden Pläne zu verwenden.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der Mittel für die im § 1 erwähnten Aufwendungen eine Anleihe durch Verausgabung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen. Die Verwaltung der Anleihe wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen. Die Anleihe ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des für den Anleihezweck aufgenommenen Schuldkapitals unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Anleihen verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung dieser Anleihe aufgewendeten oder auf bewilligte Anleihen verrechneten Beträge anzusetzen.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel sind von zwei Mitgliedern der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu unterschreiben.

(3) Die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa zugehörige Zinsscheine und Wechsel können auch sämtlich oder teilweise auf ausländische oder nach einem bestimmten Wertverhältnis auf in- und ausländische Währung sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

(4) Die Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung der Schatzanweisungen und Wechsel können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers 14 Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Der Umlauf und gegebenenfalls die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Umlaufsfähigkeit und die Verzinsung der einzulösenden Schuldpapiere aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchem Betrage, zu welchem Zins- oder Diskontsatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welchem Fälligkeitstage sowie zu welchem Kurse die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister; ihm bleibt im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für die Zahlung im Ausland überlassen.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 24. September 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. v. Richter. Siering.

(Nr. 12649.) Gesetz über die Abänderung von Gerichtsgemeinschaftsverträgen. Vom 26. September 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der nachstehend abgedruckte Staatsvertrag zwischen Preußen und Thüringen über die Bezirke der gemeinschaftlichen Landgerichte in Meiningen und Rudolstadt vom 10./16. Juli 1923 wird genehmigt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1923 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 26. September 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Für den Justizminister: Siering.

Staatsvertrag

zwischen Preußen und Thüringen über die Bezirke der gemeinschaftlichen Landgerichte in Meiningen und Rudolstadt.

Preußen und Thüringen haben vorbehaltlich der verfassungsmäßig erforderlichen Genehmigung mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 folgende Änderungen der Staatsverträge über die gemeinschaftlichen Landgerichte in Meiningen und Rudolstadt sowie über die gemeinschaftlichen Schwurgerichte beschlossen:

§ 1.

Artikel 1 des Vertrags, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts zu Meiningen, vom 17. Oktober 1878 wird dahin geändert:

Der Bezirk des gemeinschaftlichen Landgerichts in Meiningen besteht aus den preußischen Amtsgerichtsbezirken Brotterode, Schleusingen, Schmalkalden, Steinbach-Hallenberg und Suhl sowie aus den thüringischen Amtsgerichtsbezirken Eisfeld, Heldburg, Hildburghausen mit der Abteilung Themar, Meiningen, Ostheim vor der Rhön, Römhild, Salzungen, Schalkau, Sonneberg, Steinach, Wasungen und Zella-Mehlis.

§ 2.

Artikel 1 des Vertrags, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts zu Rudolstadt, vom 17. Oktober 1878 wird dahin geändert:

Der Bezirk des gemeinschaftlichen Landgerichts in Rudolstadt besteht aus den preußischen Amtsgerichtsbezirken Ranis und Ziegenrück sowie aus den thüringischen Amtsgerichtsbezirken Gräfenthal, Kahla, Königsee, Lobenstein, Oberweißbach, Pößneck, Rudolstadt, Saalfeld mit der Abteilung Leutenberg und Stadtilm.

§ 3.

Der Vertrag, betreffend die Errichtung gemeinschaftlicher Schwurgerichte zu Gera und Meiningen, vom 11. November 1878 und seine Nachträge werden aufgehoben.

Berlin, den 16. Juli 1923.

Namens des Preußischen Staatsministeriums

(Siegel.) Der Justizminister.

In Vertretung:
Fritze.

Weimar, den 10. Juli 1923.

Thüringisches Staatsministerium.

(Siegel.) Herman.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die Postanstalten zu richten.